

»Zur Erzielung der möglich wohlfeilsten Preise und der notwendigen Gleichförmigkeit« der Bücher in den öffentlichen Schulen wurde am 15. Oktober 1808 die vorhin erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 12. Oktober 1785 erneuert und auf alle älteren sowohl als neuern Provinzen des Königreichs ausgedehnt. Zugleich wurde der Nachdruck der im Schulbücherverlage erscheinenden Schriften und Landkarten zc. bei einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Staate, die andre dem Schulbücherverlage zufallen sollte, ausdrücklich verboten; deswegen sollten auch »zu Jedermanns Warnung und Kenntniß« die Erzeugnisse des Schulbücherverlages mit einem besondern Stempel bezeichnet werden.<sup>5)</sup>

Aber noch war kein Jahrzehnt verflossen, da wurde laut Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1817<sup>6)</sup> unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Oktober 1785 die bereits erwähnte Verordnung vom 15. Oktober 1808 abermals erneuert und unter entsprechender Erläuterung betont, »daß der Alleinverlag der planmäßigen Schulbücher in München dem teutschen Schulfonds verliehen worden sey, sohin ein Eigenthum und einen integrierenden Theil des gedachten Schulfonds bilde, wonach demselben nach den bestehenden Gesetzen alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen von selbst zukommen«. »Da aber dessen ungeachtet von einigen Untergerichten bei Lokation der Forderungen des erwähnten Schulbücher-Verlags in Konkursen auf diese Verhältnisse keine Rücksicht genommen worden ist, so haben wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschloffen, obige Verordnung zu erneuern und die sämtlichen Gerichte zum pflichtmäßigen Bedacht hierauf hinzuweisen.«

Somit erscheint der Zentral-Schulbücherverlag als ein Institut, das, mit allen Rechten und Vorzügen frommer Stiftungen ausgestattet, ohne irgendwelche Beihilfe aus der Staatskasse sich erhielt und die Hauptquelle seines Einkommens lediglich durch den Druck und Verlag von Schulbüchern fand.<sup>7)</sup>

Die Ausbreitung des Geschäftes sowie die günstigen finanziellen Verhältnisse verdankt der Zentral-Schulbücherverlag besonders der wiederholt erwähnten Verordnung vom Jahre 1808. Obwohl alle Teile Bayerns zum Wachstum seines Fonds in gleichmäßiger Weise beitrugen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Grundstock zu diesem Fonds schon früher aus Gefällen gebildet wurde, die zum Teil aus altbayerischen Landesteilen herrührten.<sup>8)</sup>

Außer dem Zweck des Zentral-Schulbücherverlages, gleiche und für alle Schulen des Königreichs möglichst wohlfeile Schulbücher<sup>9)</sup> auf gutem und dauerhaftem Papier

zu liefern,<sup>10)</sup> hatte derselbe gemäß einer Bestimmung des Finanzministers Freiherrn von Lerchenfeld auch die Verbindlichkeit, einen Teil seiner Rentenüberschüsse zur Unterstützung mittelloser Witwen und Waisen verstorbenen Schullehrer in den einzelnen Kreisen abzuliefern; und wie er in den frühern Finanzperioden den Kreisregierungen für diesen wohlthätigen Zweck die Summe von 7200 Gulden zur geeigneten Verwendung zustellte,<sup>11)</sup> so war die Administration des Verlags noch in allerneuester Zeit, am Ende des neunzehnten und im Anfang unseres Jahrhunderts, gehalten, aus der im Jahresetat hierfür vorgesehenen Summe von 6880 *M* an jede der acht Kreisregierungen einen Unterstützungsbeitrag von 860 *M* behufs Auszahlung an die Hinterbliebenen der Volksschullehrer zu verabfolgen, — zum letztenmal im Jahre 1904.<sup>12)</sup>

Die Geschäftslage des Zentral-Schulbücherverlages gestaltete sich im Laufe der Zeit immer günstiger; denn die Solidarität der bayerischen Unterrichtsverwaltung und der Administration des Verlags war ausgesprochen. Am 9. März 1838 erschien eine Ministerialentschließung, »den Absatz der Artikel des Zentral-Schulbücherverlages betreffend«<sup>13)</sup>, die den Absatz der Artikel des Zentral-Schulbücherverlages regelte. Die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln war In- und Ausländern ohne Unterschied der Standes- und Konfessionsverhältnisse gestattet, und zugleich wurden die Regierungen beauftragt, durch die Kreisscholarchen, Lokal- und Distriktschulinspektionen sowie durch die Polizeibehörden und Magistrate darüber wachen zu lassen, daß in den öffentlichen Schulen keine andern als die vorgeschriebenen Lehrbücher und die Artikel des Zentral-Schulbücherverlages gebraucht wurden. Es war das eben die Zeit, in der die Regierung die Besorgnis hegte, es möchten die Schulen, besonders die Mittel- und Hochschulen, den politischen Bestrebungen nicht fern bleiben. Statt den Lehrerrat der Mittelschulen mit größerer Strafgewalt auszustatten, stellte man diese Schulen und deren Lehrerkollegien gleichsam unter Polizeiaufsicht, und die für jede Mittelschule aufgestellten Regierungskommissäre waren u. a. sogar berechtigt, auch von den Lehrvorträgen Kenntniß zu nehmen und »gegen jede etwa wahrgenommene gefährliche Doctrine mit alsbaldiger Anzeige an den General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium des Innern einzuschreiten«.<sup>14)</sup>

Um den ganzen Kreis der Unterrichtsliteratur dem Zentral-Schulbücherverlag dienstbar zu machen, trug man sich sogar mit dem Gedanken auch für die Universitäten die Bücher herzustellen. Der Verlag sollte gleichsam eine Musteranstalt werden, die unter den Augen einer wachsamem Regierung allen Erfordernissen einer doktrinären Pädagogik entsprach.

Schule wieder niederreißen müsse, was die erste aufgebaut. In Bezug auf die lateinischen und griechischen Sprachlehren sei der Wirrwarr noch größer. Auch die gerühmte Wohlfeilheit der Bücher des Central-Schulbücherverlages sey beim Licht betrachtet nur scheinbar. Bedenke man, daß der Central-Schulbücherverlag nicht nur einen jährlich sichern, sondern auch sehr bedeutenden Absatz habe, so seyen die Preise der Schulbücher, vorzüglich der verjährten Klassiker, die jeder bei Seite legt, der die Schule verlassen und etwas Sinn für klassische Literatur behalten hat, noch immer hoch genug. Aus diesen Gründen will der Verfasser das Institut aufgehoben und das hierdurch entstehende Defizit anderweitig gedeckt wissen.

<sup>10)</sup> Ministerial-Entschl. v. 28. Februar 1834 Nr. 5882, Döllinger 9. Bd. 3. T. S. 1739.

<sup>11)</sup> Drechsel l. c. S. 115.

<sup>12)</sup> Ministerial-Entschl. v. 28. September 1904 Nr. 21302. Kultus-Ministerialbl. S. 415 u. f.

<sup>13)</sup> Döllinger. 9. B. 3. T. S. 174 ff.

<sup>14)</sup> Allh. Entschließung v. 6. Mai 1833. — Döllinger. 9. Bd. 3. T. S. 948 ff.

<sup>5)</sup> Döllinger 9. Bd. 3. T. S. 1737.

<sup>6)</sup> Regierungsblatt vom Jahre 1817, S. 591—593.

<sup>7)</sup> Graf v. Drechsel l. c. S. 114.

<sup>8)</sup> Drechsel l. c. S. 118.

<sup>9)</sup> In den »Andeutungen über die Schulreform in Bayern« von Dr. Ad. Gutbier, Vorstand einer höheren Privatlehranstalt in München, München 1849, wird darzutun versucht, daß beide Zwecke des Instituts: Wohlfeilheit der Bücher und Einheitlichkeit des Unterrichtswesens, doch nur schlecht oder gar nicht erreicht worden seien. »Fast jedes Buch habe einen andern Verfasser, der nach andern oder gar keinen pädagogischen Grundsätzen gearbeitet habe. Dazu komme, daß den Schulmännern Bayerns in Hinsicht auf die Bearbeitung der Lehrbücher kein Vertrauen geschenkt und lieber außerbayerischen Erzeugnissen der Platz geräumt wurde. Daß dergleichen Bücher den Organismus des gesamten Unterrichts oft ganz unbeachtet liegen, wäre ohne Gelehrsamkeit nachzuweisen. Man nehme nur die Sprachbücher für die deutschen Schulen, auch die in höheren Lehranstalten eingeführte Grammatik von Heyse, und man werde finden, daß der Muttersprachunterricht in unsern Schulen kein organisches Ganze bilden könne, daß oft die eine